

Regelungen betreffend die Förderung von Dolmetschkosten

1. *Definition der Tätigkeit einer GebärdendolmetscherIn*

Als Dolmetschkosten wird grundsätzlich das Übersetzen von Gebärdensprache in Lautsprache (Voicen) und von Lautsprache in Gebärdensprache anerkannt.

In begründeten Ausnahmefällen kann auch Schriftdolmetschen anerkannt werden.

2. *Anerkennung als GebärdensprachdolmetscherIn*

Qualifiziert im Sinne der Richtlinien sind Gebärdensprachdolmetscher und Gebärdendometscherinnen, die einen Nachweis über die positive Absolvierung einer geeigneten Ausbildung vorweisen können. Geeignete Ausbildungen bzw. Nachweise in diesem Sinne sind:

- ein positiv abgeschlossenes Masterstudium am Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft an der Universität Graz,
- ein positiv abgeschlossenes Bachelorstudium zur GebärdensprachdolmetscherIn an der fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH
- die positiv abgeschlossene sechssemestrige Fachausbildung Gebärdensprachdolmetschen des Landesverbandes der Gehörlosenvereine Oberösterreichs,
- „Achtung Fertig Los“ Seminarreihe zur Prüfungsvorbereitung des ÖGSDV 13 Module zur Prüfungsvorbereitung für Personen, die in beiden Sprachen (Deutsch und Österreich. Gebärdensprache) bereits kompetent sind und über einen Nachweis über die erfolgreich absolvierte Berufseignungsprüfung des ÖGSDV verfügen,
- der Universitätslehrgang „Modus“ Universitätslehrgang für taube Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer (16 Module für Personen, die Gebärdensprache bereits auf muttersprachlichem Niveau beherrschen) in Salz-

- burg (früher Logo! Lehrgang) und Nachweis über die erfolgreich absolvierte Berufseignungsprüfung des ÖGSDV,
- sowie eine durchgehende Mitgliedschaft im Berufsverband ÖGSDV für Personen, die noch vor Einführung der oben genannten Ausbildungsmöglichkeiten als geprüfte DolmetscherInnen im Berufsverband akkreditiert wurden.

Als qualifiziert im Sinne dieser Regelung gelten auch allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher für die Gebärdensprache.

2.a. Anerkennung als SchriftdolmetscherIn

Förderfähig ist das Angebot von SchriftdolmetscherInnen, die einen Nachweis über die positive Absolvierung einer anerkannten Ausbildung vorweisen können.

Vergleichbare Ausbildungen, die vom Österr. SchriftdolmetscherInnen-Verband (ÖSDV) anerkannt sind, können anerkannt werden.

- Zertifikatskurs „Barrierefreie Kommunikation: Schriftdolmetschen“ der Universität Wien, Zentrum für Translationswissenschaft,
- Zertifizierte Schriftdolmetscher und Schriftdolmetscherinnen, die den Ausbildungsbereich des Ausbildungslehrgangs SchriftdolmetscherIn am BFI Tirol Bildungs GmbH nachweisen,
- Zertifizierte trans.SCRIPT SchriftdolmetscherIn Diplomlehrgang in Kooperation mit dem ÖSB mit einem Ausbildungsbereich gemäß Prüfungsordnung vom 11.04.2011.

Personenkreis

Gefördert werden können Menschen mit Beeinträchtigungen ab dem 15. Lebensjahr, deren Grad der Beeinträchtigung mindestens 50% beträgt; ausgenommen sind Menschen mit vorwiegend altersbedingten Beeinträchtigungen.

Der Grad der Beeinträchtigung ist nachzuweisen (Behindertenpass und/oder Feststellungsbescheid).

In begründeten Ausnahmefällen können für Arztbesuche oder Psychotherapie außerhalb einer Amtsstruktur Menschen mit Beeinträchtigungen auch vor dem 15. Lebensjahr gefördert werden. Die Antragstellung muss vor Beginn der Dolmetschätigkeit erfolgen.

3. Honorarsätze – Honorargebarung

Werden die Voraussetzungen gemäß Punkt 2. erfüllt, sind folgende Honorarsätze anzuwenden:

- pro begonnene halbe Stunde Dolmetschätigkeit **€ 35,00** zzgl. 20 % Ust.
- Fahrtkosten
 - Amtliches Kilometergeld (siehe jedoch Anmerkung unten):
pro gefahrenem Kilometer derzeit **€ 0,42**
 - Fahrzeitentschädigung:
pro begonnene halbe Stunde **€ 15,50** zzgl. 20 % Ust.
 -

Bei der Dolmetschung unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel (Videodolmetschung) sind folgende Honorarsätze anzuwenden:

- Pro Minute Dolmetschätigkeit **€ 1,15** zuzügl. 20 % Ust.
- Für die Einrichtung der technischen Verbindung
Kann eine Pauschale in der Höhe einer $\frac{1}{2}$ Std
Zeitversäumnis anerkannt werden. **€ 15,50** zuzügl. 20 % Ust

Schriftdolmetschen

- pro begonnene halbe Stunde Dolmetschätigkeit **€ 33,00** zzgl. 20 % Ust.
- Fahrtkosten
 - Amtliches Kilometergeld (siehe jedoch Anmerkung unten):
pro gefahrenem Kilometer derzeit **€ 0,42**
 - Fahrzeitentschädigung:
pro begonnene halbe Stunde **€ 15,50** zzgl. 20 % Ust.

Anmerkungen zum Ersatz der Fahrtkosten:

- Generell werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel ersetzt. Ist nachweisbar, dass die Benützung des eigenen PKW notwendig und/oder kostengünstiger ist, erfolgt die Verrechnung des amtlichen Kilometergeldes.
- Übernommen werden die Kosten für die kürzestmögliche Wegstrecke.
- Die Fahrzeit für Hin- und Rückfahrt wird zusammengerechnet.

Für kurzfristige Dolmetschdienste ist die Antragstellung bis zu 3 Monate im Nachhinein möglich.

Die Höchstförderung beträgt derzeit **€ 2.848,00** (ohne USt) pro Person pro Jahr.

Dolmetschkosten werden nur übernommen, wenn das **Nettoeinkommen** des Antragstellers (Bemessungsgrundlage) unter dem sechsfachen Richtsatz an monatlichen Geldleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts für Alleinstehende oder Alleinerziehende liegt (siehe § 1 Abs. 1 Z.1 der NÖ Richtsatzverordnung – NÖ RSV; Satz 2026: € 737,93 (somit € 4.427,93)).

Teamdolmetschung:

Teamdolmetschen bedeutet, dass für einen Dolmetschauftrag zwei oder mehr DolmetscherInnen arbeiten, die sich gegenseitig unterstützen.

Folgende Kriterien sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen:

Grundsätzlich ist bei einer durchgehenden Dolmetschleistung bis 90 Minuten keine Teamdolmetschung vorgesehen. Bei einer längeren Dauer kann die Anwesenheit einer zweiten DolmetscherIn ohne vorherige Beantragung genehmigt werden.

In begründet Fällen kann eine Teamdolmetschleisung auch bei einer kürzeren Dauer genehmigt werden. Die Notwendigkeit entsteht durch begründete hohe Anforderungen, die das Simultandolmetschen mit sich bringt. Als Entscheidungskriterium gilt u.a. die auf Grund der Umstände zu erwartende Intensität der Dolmetschleistung.

Eine Stellungnahme der Dolmetscher ist hierfür notwendig. Die Stellungnahme entfällt bei Informationsveranstaltungen (Elternabende) in der Schule.

4. Definition der Fördermöglichkeiten

Es werden Dolmetschkosten im privaten Bereich übernommen, wenn es sich um wichtige Angelegenheiten handelt, die unter den Begriffen Lebensbewältigung und Lebens-training zusammengefasst werden können.

Folgendes ist darunter zu verstehen (taxative Aufzählung):

- Inanspruchnahme von ärztlicher Hilfe und/oder gleichgestellten Leistungen (Leistungen im Sinne des § 135 ASVG)
- Therapien oder Beratungen/Schulungen im medizinischen Bereich:
Voraussetzungen:
 - Bestehen einer Krankheit
 - ärztliche Empfehlung für Therapie bzw. Beratung/Schulung
 - Durchführung durch geschultes Personal
 - nur im unbedingt notwendigen Ausmaß;
auf Einsparungspotential durch Zusammenlegung von Einheiten ist zu achten
- Erstgespräch bei sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdiensten
- Krisensituationen (zB Ehe- und Familienberatung)
- Rechtsgeschäfte und Verträge im größeren Rahmen (zB Notariatsakte)
- Standesamtliche und kirchliche Hochzeit, sowie 1-2 Vorgespräche für Brautleute
- Standesamtliche und kirchliche Hochzeit für Eltern und Geschwister der Brautleute (nur Festakt)
- Taufe einschließlich Taufgespräch, Erstkommunion und Firmung des Kindes von gehörlosen/m Eltern/teil, oder als gehörlose/r Taufpatin/Taufpate, sowie ein Vorgespräch
- Taufe für Großeltern (nur kirchlicher Festakt)
- Begräbnis bei engsten Familienangehörigen der gehörlosen Person (das sind: Kind, Eltern, Ehegatte/in, Lebensgefährte/in, Geschwister und Großeltern)
- Wichtige Kontakte zu Ämtern und Behörden (falls die Übernahme im Rahmen der Verfahrenskosten nicht möglich ist)
- Wichtige Bankgeschäfte, Kreditgeschäfte, Vermögensberatung, Schuldnerberatung

- Wichtige Versicherungsangelegenheiten (zB Forderungsanmeldung nach Verkehrsunfall) Beratung für wichtige Versicherungen ohne Abschluss (beschränkt auf 3 Beratungen ohne Abschluss)
- Beratung Handy/Internet
- Mieterversammlung
- Führerscheinausbildung
- Schulbereich/Kindergartenbereich (z.B. Elternsprechtag, Vorsprache von gehörlosen Eltern bei Lehrer oder Direktor ihres Kindes, wichtige Schulveranstaltungen)

Für Vernetzungstreffen des Gehörlosenverbandes mit der Fachabteilung des Landes Niederösterreich (GS5) können die erforderlichen Gebärdendolmetschkosten landesseitig übernommen werden.

5. Beginn der Regelung

Die Regelung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

St. Pölten, im Jänner 2026